

An die  
Direktionen der allgemein  
bildenden höheren Schulen

PäD - Bereichsleitung

Oberkontrollorin Tamara Alexa  
Sachbearbeiterin

[office@bildung-wien.gv.at](mailto:office@bildung-wien.gv.at)

+43 1 525 25 77108

Wipplingerstraße 28, 1010 Wien

Antworten bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl:

**9200.010/0094-PäD/2022**

Wien, 21. Februar 2022

## Regelung zur Beurteilung von Schularbeiten § 7 Abs. 8a LBVO

Sehr geehrte Frau Direktorin!  
Sehr geehrter Herr Direktor!

Aus gegebenem Anlass möchten wir auf die Regelungen zur Beurteilung von Schularbeiten § 7 Abs. 8a LBVO hinweisen:

*§7 (8a) Bei mehrstündigen Schularbeiten können Aufgabenstellungen, die jenen standardisierter Prüfungsgebiete und den jeweiligen Anforderungen des Lehrplans entsprechen, gestellt werden. Wenn solche Aufgaben gestellt werden, können ab der vorletzten Schulstufe die Beurteilungskriterien der standardisierten abschließenden Prüfungen angewendet werden.*

Wie bereits bei der AHS-Dienstbesprechung am 29.09.2021 wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, dass es sich hierbei um eine KANN Bestimmung handelt, es ist demnach möglich, bei Schularbeiten mit standardisierten Aufgabenformaten in der vorletzten und letzten Schulstufe auch die 50 Punkte Grenze in den lebenden Fremdsprachen für ein Genügend heranzuziehen.

Seitens der Bildungsdirektion für Wien wurden folgende Empfehlungen abgegeben:

- Es möge innerhalb der Schule und innerhalb des Jahrganges ein einheitliches Beurteilungsschema gewählt werden - Absprache der unterrichtenden Kolleg/innen.
- Gemeinsame Erstellung der Aufgaben bzw. Schularbeitsangaben in der Fachgruppe.

### **Anmerkung:**

In allen anderen Schulstufen gilt die 50 Punkte Grenze als Mindestanforderung für ein Genügend, 60 Punkte (Prozent) sind gesetzlich unzulässig.

Für den Bildungsdirektor:  
HR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Ulrike Mangl  
Leiterin des Bereichs Pädagogischer Dienst

Elektronisch gefertigt

